

## **Kurzbericht: 3. FDM-Trainer\*innen-Treffen (25.06.2021)**

Moderation: Marcus Eisentraut / Bericht: Timo Hutflesz

### ***Wachsende Teilnahmen bei Online-Veranstaltungen***

Marcus Eisentraut vom Verbund Forschungsdaten Bildung berichtet, auch in Bezug auf das kürzlich stattgefundenene Webinar des VerbundFDB zum Thema Dateioorganisation und Speicherung (<https://www.youtube.com/watch?v=xFoXTHeH7iE&t=12s>), dass Online-Formate wie Webinare und Workshops immer besser angenommen werden. Die Teilnehmer\*innen lassen sich immer mehr solche Formate ein und nutzen auch die im Nachgang durchgeführte Evaluation um weitere Fragen zu stellen und Anregungen für künftige Verbesserungen zu geben. Insbesondere ein detaillierteres Eingehen auf die praktischen Aspekte des Forschungsdatenmanagements wird sich von vielen Personen gewünscht. Deshalb plant der VerbundFDB, in Zukunft kurze Erklärvideos zu verschiedenen praktischen Methoden wie beispielsweise der Verschlüsselung von Forschungsdaten zu erstellen.

### ***Haupt-Thema: Urheberrecht bei Forschungsdaten***

Als Einleitung in das Thema geht Marcus Eisentraut zuerst auf den bekannten Rechtsstreit zum sogenannten „Affen-Selfie“ ein, bei dem ein Fotograf eine Situation erzeugte, bei dem ein Affe den Auslöser einer Kamera selbstständig betätigte und so ein Selfie von sich selbst gemacht hat. Anschließend entstand ein Rechtsstreit zwischen dem Fotografen, Wikimedia und der Tierschutzorganisation PETA wer eigentlich die Rechte an dem Bild hat und über dessen Nutzung und Verbreitung entscheiden darf ([https://en.wikipedia.org/wiki/Monkey\\_selfie\\_copyright\\_dispute](https://en.wikipedia.org/wiki/Monkey_selfie_copyright_dispute)).

Um einen etwas konkreteren Bezug zur Wissenschaft herzustellen wurde auch auf ein Szenario einer Teilnehmerin eingegangen, über welches das restliche Treffen diskutiert wurde. Dabei handelte es sich um Surveydaten, die in einer tabellarischen Form gespeichert wurden. Ein an den Daten interessierter Forscher hatte angemerkt, dass tabellarische Daten keine Schöpfungshöhe besäßen und dementsprechend kein Urheberrecht und deshalb auch keine Nutzungsrechte bestehen würden. Deshalb wollte dieser Zugang zu den Daten, ohne einen Nachnutzungsvertrag mit dem FDZ abzuschließen. Auch die Rechtsabteilungen beider Parteien konnten sich in diesem Fall nicht einigen, wodurch letztendlich keine Nachnutzung der Daten vereinbart werden konnte. Eine Teilnehmerin merkte an, dass diese Diskussion vor allem im quantitativen Bereich geführt wird. Bei der qualitativen Forschung gibt es solche Diskussionen, wenn überhaupt, nur in Bezug auf Leitfäden, aber auch eher selten.

Grundsätzlich bestand zwischen den Teilnehmer\*innen Einigkeit darüber, dass an einzelnen Fakten in Datensätzen kein Urheberrecht besteht. Die entscheidende Frage jedoch ist, ob bei gesamten Datensätzen und deren Begleitmaterial wie Codebook, Dokumentation usw. eine ausreichende Schöpfungshöhe besteht, sodass diese im Sinne des Urheberrechts geschützt sind. Grundsätzlich war man sich auch hier einig, dass die reine tabellarische Auflistung von Daten an sich noch keine ausreichende Schöpfungshöhe mit sich bringt, dass jedoch die gesamte Arbeit der Forschenden, die in die Erstellung des Datensatzes und dessen Begleitmaterial fließt, durchaus die nötige Schöpfungshöhe mit sich bringt. Das Entwerfen eines Fragebogens, die Datenerhebung und Datenaufbereitung sowie Dokumentation des ganzen Forschungsprozesses usw. sind meist sehr arbeitsaufwendige Prozesse, die viele Arbeitsstunden mit sich bringen und auch gewürdigt und geschützt werden müssen. Der gesamte

Forschungsprozess ist komplex und sollte am Ende nicht auf eine tabellarische Darstellung der Informationen heruntergebrochen und deshalb als nicht schützenswert im Sinne des Urheberrechts angesehen werden. Die eigentliche Problematik ist, dass die rechtliche Definition von Schöpfungshöhe viel Interpretationsspielraum zulässt und dadurch schwierig festzulegen ist, wann diese erreicht ist. Insbesondere im Zuge der Digitalisierung entstehen auch viele Datensätze durch rein automatisierte Prozesse, welche nach Ansicht der Teilnehmer\*innen nicht genügend Schöpfungshöhe mit sich bringen.

Ebenfalls sollte man diese Diskussion auch unter einem anderen Blickwinkel führen. Das Urheberrecht schützt nicht nur die Rechte des Urhebers, sondern bringt auch Verantwortung mit sich. Wenn niemand die Urheberrechte an den Daten besitzt, dann kann man auch niemanden für die Nutzung dieser Daten verantwortlich machen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Befragten von großer Bedeutung. Es muss klar sein wer für die Daten verantwortlich ist und deren rechtskonforme Nachnutzung sicherstellt.

In diesem Zusammenhang wurde diskutiert, wer konkret das Urheberrecht haben sollte. In den meisten Projekten sind viele verschiedene Wissenschaftler\*innen, teilweise von unterschiedlichen Instituten und Einrichtungen, beteiligt. Selbst studentische Hilfskräfte sind in vielen Fällen in nicht zu unterschätzendem Ausmaß an der Forschung und dem letztendlichen Ergebnis dieser beteiligt und könnten je nach Auslegung durchaus ein Urheberrecht zugesprochen bekommen. Auch hier ist es oft unklar, ob nun ausschließlich die leitende Person, alle am Forschungsprozess beteiligte Personen oder auch nur die Forschungseinrichtung an sich der eigentliche Rechteinhaber, bzw. Rechteinhaberin ist.

Im Laufe der Diskussion hat sich aber auch herausgestellt, dass es nicht zwingend um das Urheberrecht an sich geht. Viel mehr geht es um der Verwertungs-, bzw. Nutzungsrecht und wer die Verantwortung über die im Forschungsprozess entstandenen Daten und Materialien hat. Zumindest in diesem Zusammenhang brauchen Forschende Klarheit, sowohl auf Datengeber, als auch Datennehmerseite.

Abschließend lässt sich sagen, dass man sich zumindest in dieser Runde einig war. Datensätze, bzw. die Daten und deren Begleitmaterial die im Zuge eines Forschungsprozesses entstehen, bringen genug Schöpfungshöhe mit sich, dass sie durch das Urheberrecht geschützt sein sollten. Dennoch ist unbedingt auch eine rechtliche Entscheidung nötig, die den Schutz der Daten bestätigt und auch als Grundlage für den tatsächlichen Arbeitsalltag in der Wissenschaft genutzt werden kann.

### ***Nächstes Treffen***

Das nächste Treffen wird Ende August stattfinden. Als Thema wurde **Dokumentation/Metadaten** vorgeschlagen.

### **Nützliche Links (Urheberrecht und Forschungsdaten)**

[https://www.bmbf.de/upload\\_filestore/pub/Urheberrecht\\_in\\_der\\_Schule.pdf](https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Urheberrecht_in_der_Schule.pdf)

[https://www.bmbf.de/upload\\_filestore/pub/Handreichung\\_UrhWissG.pdf](https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Handreichung_UrhWissG.pdf)

[https://hup.sub.uni-hamburg.de/volltexte/2019/195/pdf/HamburgUP\\_KreutzerLahmann\\_Rechtsfragen.pdf](https://hup.sub.uni-hamburg.de/volltexte/2019/195/pdf/HamburgUP_KreutzerLahmann_Rechtsfragen.pdf)